Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 2

Artikel: Staatliche Fürsorge für das Alter und für kinderreiche Familien im Kanton Basel-Stadt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837485

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

24. Jahrgang | 1. Februar 1927 | Nr. 2

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Staatliche Fürsorge für das Alter und für kinderreiche Familien im Kanton Basel-Stadt.

Der Kanton Basel-Stadt hat die in seinem Gebiete wohnenden hochbetagten Personen und kinderreichen Familien zu Weihnachten 1926 dadurch recht ansehnlich beschert, daß zwei bedeutsame Gesetze, soziale Fürsorge betreffend, in Rechtskraft erwachsen sind. Das eine dieser Gesetze, dem eine stattliche Zahl von Stimmberechtigten bei der Volksabstimmung vom 4./5. Dezember 1926 zur Geltung verholfen hat, verordnet die Gewährung von Altersrenten, das andere, vom Großen Rat des Kantons Basel-Stadt am 4. November 1926 erlassen und am 16. Dezember 1926 wirksam geworden, verfügt die Ausrichtung von Beiträgen an die Wohnungsauslagen kinderreicher Familien. Es dürfte auch für die Leser dieser Monatsschrift von Interesse sein, wenigstens die wichtigsten Bestimmungen der neuesten Wohlfahrtsgesetze des Kantons Basel-Stadt kennen zu lernen. Darum seien sie hier in Kürze aufgeführt:

Das Gesetz zur Fürsorge für das Alter durch Gewährung von Altersrenten bestimmt, daß rückwirkend ab 1. Januar 1926 an Bürger und Niedergelassene beiderlei Geschlechts, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, aus der Staatskasse eine Altersrente von 40 Fr. pro Monat ausgerichtet werden soll. Anspruch auf Bezug dieser Rente haben während der Dauer ihres Wonsitzes im Kanton Kantonsbürger und schweizerische Niedergelassene nach Erreichung des 70. Altersjahres, erstere nach 5jährigem, letztere nach 20jährigem ununterbrochenem Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt. Angehörige fremder Staaten werden, falls sie auch mindestens 20 Jahre ununterbrochen im Kanton Basel-Stadt gewohnt und das 70. Altersjahr zurückgelegt haben, im Anspruch auf den Bezug der Rente den schweizerischen Niedergelassenen gleichgestellt, wenn ihr Heimatstaat (was freilich einstweilen noch nirgends der Fall sein dürfte) den schweizerischen Niedergelassenen ebenfalls unentgeltlich entsprechende Altersrenten gewährt. Die Altersrente wird in jedem Falle so bemessen, daß sie mit anderweitigem Einkommen, wobei Geld- und Naturalleistungen unterstützungspflichtiger Verwandter nicht in Betracht gezogen werden, den monatlichen Höchstbetrag von 125 Fr. ausmachen, jedoch den Betrag von 40 Fr. pro

Monat keinesfalls übersteigen darf. Bei Berechnung anderweitigen Einkommens ist auf das gesamte Jahreseinkommen abzustellen. Der Anspruch auf Bezug von Altersrente stützt sich ausschließlich auf dieses Gesetz und kann durch Aenderungen des Gesetzes eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden. Sollten durch Erlaß der Bundesbehörden den Kantonen Verpflichtungen zur Altersfürsorge auferlegt werden, so sind die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Renten auf jene Verpflichtungen anzurechnen.

So lautet der Hauptinhalt des basel-städtischen Gesetzes zur Fürsorge für das Alter durch Gewährung von Altersrenten. Er stellt schon eine ganz respektable Leistung des Staates dar. Die Altersgrenze freilich ist reichlich hoch angesetzt. Auch wird das bescheidene Maß der Rente da und dort gerügt. Endlich will die Gegenrechtsklausel bei Angehörigen fremden Staaten heute schon nicht jedermann gefallen. Mithin darf eine baldige Revision des Gesetzes im Sinne einer vermehrten Fürsorge erwartet werden. Ein dahin zielender Anzug ist im Großen Rate bereits gestellt und der Regierung zum Bericht und Antrag überwiesen worden. Allzuweit in der staatlichen Fürsorge für das Alter wird man im Interesse des im Wurfe liegenden Gesetzes betreffend Altersversicherung freilich nicht gehen dürfen. Auch darf nicht vergessen werden, daß das längst schon für den Kanton Basel-Stadt geltende Gesetz betreffend das Armenwesen eine recht weitherzige Bestimmung bezüglich Altersversorgung für Niedergelassene enthält, sagt es doch: Der Staat übernimmt (angemessene Beitragsleistung der Heimatbehörde vorausgesetzt) die Versorgung bedürftiger Niedergelassener, welche das 60. Altersjahr erreicht und vom 20. Altersjahr an gerechnet während 25 Jahren, wovon wenigstens 5 Jahre unmittelbar vor der Anmeldung, mit gutem Leumund im Kanton gewohnt und gearbeitet haben. Summa summarum: Basel-Stadt darf sich mit seiner staatlichen Altersfürsorge zurzeit neben den anderen Schweizerständen recht wohl sehen lassen.

Nun noch ein kurzes Wort über den zweiten, nicht minder beachtenswerten Fortschritt, den die soziale Gesetzgebung im Kanton Basel-Stadt gegen Ende des Jahres 1926 gemacht hat:

Das Gesetz betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Wohnungsauslagen kinderreicher Familien, auch mit Rückwirkung ab 1. Januar 1926, garantiert den Familien mit mindestens 4 minderjährigen Kindern, welche im gemeinsamen Haushalt leben, aus der Staatskasse regelmäßigen Beitrag an die Wohnungsauslagen, sofern das Familienoberhaupt seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbruch im Kanton Basel-Stadt niedergelassen ist, Ausländern freilich erst nach erbrachtem Ausweis darüber, daß in ihren Heimatstaaten kinderreiche Familien ebenfalls Beiträge an ihre Wohnungsauslagen aus öffentlichen Mitteln erhalten, die nicht als Armenunterstützung betrachtet werden. Die zu gewährenden Beiträge sind folgendermaßen normiert:

Es erhalten Familien

mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis 2500 Fr. 30 % der bezahlten Jahresmiete, im Maximum	350 Fr.
mit einem jährlichen Gesamteinkommen über 2500 Fr. bis 3500 Fr. 20 % der bezahlten Jahresmiete, im Maximum	200 „
mit einem jährlichen Gesamteinkommen über 3500 Fr. bis 4500 Fr. 10 % der bezahlten Jahresmiete, im Maximum	100 „

Als jährliches Gesamteinkommen gilt das steuerbare Gesamteinkommen nach Abzug eines Betrages von 500 Fr. für jedes minderjährige Kind. Besitzen die Familienglieder zusammen ein Vermögen von über 10,000 Fr., so kann der Beitrag reduziert oder aufgehoben werden. Beitragsberechtigten Familien, die eine durch öffentliche Mittel verbilligte Wohnung inne haben, kann ein der Verbilligung entsprechender Abzug am Beitrage gemacht werden. Diese Wohnungskostenbeiträge gelten nicht als Armenunterstützung. Sie dürfen nicht gepfändet und können nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgetreten werden. Bestimmungsgemäße Verwendung soll, wenn nötig, durch geeignete Maßnahmen erzielt werden. Dieses Gesetz, das sein Entstehen der noch immer herrschenden Wohnungsteuerung und dem häufigen und mitunter krassen Wohnungselend kinderreicher Familien zu verdanken hat, ist, wer wollte es leugnen, wahrhaft zeitgemäß, zunächst allerdings auch nur als vorübergehende soziale Maßnahme gedacht und tritt deshalb, sofern sein Fortbestand sich dannzumal nicht als dringend wünschbar erweisen sollte, am 31. Dezember 1929 wieder außer Wirksamkeit. Sollte es nicht da und dort unter gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen im Interesse der Volkswohlfahrt und vor allem des Gedeihens der Jugend Nachahmung finden? F.

Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen.

Vom Bundesrat genehmigt am 28. Mai 1926 und in Kraft erklärt auf 1. Juni 1926.

Die Regierungen der Kantone Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf haben sich auf folgende Grundsätze geeinigt:

1. Die Kosten der Unterstützung eines Schweizerbürgers, der in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, werden von diesen Kantonen zu gleichen Teilen getragen, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone Platz greifen.

2. Ueber die Modalitäten der Unterstützung soll in jedem Einzelfalle zwischen den beteiligten Heimatkantonen oder Gemeinden ohne Verzug eine Verständigung eingeleitet werden; inzwischen ist die benötigte Hilfe von derjenigen Heimatbehörde zu leisten, an welche der Hilfsbedürftige sich zunächst wendet oder welcher er zugeführt wird. Handelt es sich um eine Aufforderung zur Leistung von Unterstützung gemäß Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung, so werden die beteiligten Heimatkantone sich über gemeinsame Maßnahmen ins Einvernehmen setzen.

3. Die Beitrittserklärungen zu dieser Vereinbarung gehen an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates, dem die Inkraftsetzung anheimgestellt wird. Der Rücktritt eines Kantons von der Vereinbarung kann durch Kenntnisgabe an das Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht der Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen,

in Anwendung von Art. 7 und 102, Ziff. 7, der Bundesverfassung,